

tws.förderprogramm

Förderantrag zur Unterstützung von Blockheizkraftwerken (BHKW)

1. Antragstellerin / Antragsteller

Anrede: Frau Herr Divers Titel: _____

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefon

E-Mail

TWS-Vertragskontonummer (wenn vorhanden)

Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

Die Richtlinien zum Förderprogramm Blockheizkraftwerke (BHKW) sind der Antragstellerin / dem Antragsteller bekannt und werden als Grundlage für den Förderantrag anerkannt.

Vertragsbeginn des Erdgas- oder Biogasvertrages
über 3 Jahre (ausgenommen sind Online-, Rahmen-
sowie Bündelverträge)

Datum

Einbaubeleg / Rechnung

Datum

Förderbetrag

500,00 € pro kW_{el} = _____ €
(maximaler Förderbetrag 1.500,00 €)

Bankverbindung

Kontoinhaber

BIC (8- oder 11-stellig) IBAN

Kreditinstitut

2. Angaben zum Blockheizkraftwerk

Hersteller _____

Typ _____

Leistung kW _____ kW_{el} Leistung _____ kW_{th}

Kosten: _____ € Rechnung des Fachbetriebs liegt bei (Achtung: Der Einbau darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen.)

Nutzung des Blockheizkraftwerks: Privat Gewerblich

Bestätigung des Fachbetriebs

Ort, Datum

X

Unterschrift Fachbetrieb (oder Installationsrechnung des Elektrofachpartners)

Ort, Datum

X

Unterschrift Kunde

Richtlinien zum Förderprogramm von Blockheizkraftwerken (BHKW)

1. Was wird gefördert?

- 1.1 Der Einbau bzw. die Erneuerung eines mit Erd- oder Biogas betriebenen Blockheizkraftwerks im TWS-Gas-Grundversorgungsgebiet mit einer effektiven Energieausnutzung von mindestens 85 % Gesamtwirkungsgrad.
- 1.2 Nicht förderfähig sind gebrauchte Blockheizkraftwerke und Zubehörteile.
- 1.3 Bei elektrischer Leistung über vier Kilowatt besteht die Möglichkeit der Einzelförderung.
- 1.4 Diese Förderung ist gebunden an das TWS-Stromnetzgebiet.

2. Wie wird gefördert?

- 2.1 Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses im Wert von 500 Euro pro kW elektrischer Leistung, maximal jedoch 1.500 Euro.
- 2.2 Pro Person und Vertrag kann nur eine Förderung aus unserem Energie- und Umweltprogramm in Anspruch genommen werden.
- 2.3 Der Zuschuss erfolgt per Überweisung.

3. Wer wird gefördert?

Die Förderung wird natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts gewährt, die ein Blockheizkraftwerk besitzen, dessen Einbau nicht länger als 3 Monate zurückliegt und die Gaskunden der TWS sind bzw. werden und einen Gasliefervertrag über 3 Jahre mit der TWS abschließen bzw. einen bestehenden Vertrag um 3 Jahre verlängern. Ausgenommen sind Online-, Rahmen- sowie Bündelverträge.

4. Verfahren und sonstige Förderbestimmungen

- 4.1 Die Förderung ist mit dem Vordruck „Förderantrag zur Unterstützung von Blockheizkraftwerken“ bei der TWS zu beantragen. Liegen die Fördervoraussetzungen nach dieser Richtlinie vor, bewilligt die TWS die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 4.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung der TWS im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.
- 4.3 Die bewilligte Förderung wird ausgehändigt, wenn der TWS eine Kopie des Rechnungsbelegs vorgelegt wurde.
- 4.4 Die bewilligte Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn der Liefervertrag innerhalb der gemäß Ziffer 3 vereinbarten Vertragslaufzeit gekündigt wird oder der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 4.5 Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass der Einbau des Neugerätes durch einen Fachbetrieb erfolgt.
- 4.6 Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Daten werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zweckbezogen verarbeitet und genutzt.

5. Geltungsdauer
bis 31. Dezember 2020